Finanzamt Cottbus



Finanzamt Cottbus Postfach 10 04 53 03004 Cottbus

Verein FabLab Cottbus zu Hd. Herrn Ron Jacob Schillerstr. 63

03046 Cottbus

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: **2**0355 4991-Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl:

056 / 143 / 00320 K03

4606

Bearbeiter(in): Frau Schöppe

Zimmer 5.204

Datum 23.10.2013

tung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhal-

A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

FabLab Cottbus, Schillerstr. 63, 03046 Cottbus

in der Fassung vom 23.10.2013

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO). Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt

sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tat-

 Dienstgebäude
 Telefax
 Kreditinstitut

 Vom-Stein-Str. 29
 0355 4991-4150
 BBk Berlin

 03050 Cottbus
 Telefon
 Konto-Nr. 10 0

 0355 4991-4100
 BLZ
 100

E-Mail: poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de

Konto-Nr. 10 001 561 Di BLZ 100 000 00 Fr IBAN DE13 1000 0000 0010 0015 61 BIC MARKDEF1100

8:00 – 15:00 Uhr 8:00 – 18:00 Uhr 8:00 – 12:30 Uhr

Sprechzeiten Mo, Mi, Do

Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchen-steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

gen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, ge-Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwal-Dieser Feststellungsbescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist tungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

spruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als nisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Ein-Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektrobewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirt-schaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO). Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt schaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO). und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körper-

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen Ľ

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Erläuterungen Ö

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Im Auftrag

Schöppe

